

Deutsche Übersetzung

Diese Übersetzung wurde vom TÜV-Verband in Auftrag gegeben. Der TÜV-Verband übernimmt keine Verantwortung für die Korrektheit dieser Übersetzung. Hinweise zur Verbesserung können an den Verlag des TÜV-Verband geschickt werden. Bei Unstimmigkeiten oder Zweifeln ist ausschließlich die englische Version gültig.

Herausgeber: TÜV-Verband e. V. | Friedrichstraße 136 | 10117 Berlin

Verweisung Nr.: CABF-R-038	<p style="text-align: center;">Forum der Konformitätsbewertungsstellen PED/SPVD</p> <p style="text-align: center;">CABF PED/SPVD</p>
Zusammenhang mit der DGRL: Anhang III, Modul H1 (4.3)	<p style="text-align: center;">CABF-Empfehlung</p>
Frage:	Wie lange gilt die EU-Entwurfsprüfbescheinigung (Modul H1)?
Antwort:	<p>Die EU-Entwurfsprüfbescheinigung gilt solange wie das Modul H1 gilt; bis durch eine Änderung oder Ergänzung zur Norm, auf der die Auslegung von Druckgeräten basiert, eine Änderung der technischen Unterlagen der Auslegung erforderlich ist.</p> <p>Wenn das Qualitätssicherungssystem neu bewertet wird, kann die EU-Entwurfsbescheinigung verlängert werden.</p>
Begründung:	Die EU-Entwurfsprüfbescheinigungen sind Teil des Qualitätssicherungssystems in Modul H1.
Ursprüngliche Verweisung: TRG 127 Rev 2	
Angenommen vom CABF am: 2017-06-20/21	
Anmerkung:	